

Service / neu definiert

Allgemeine Versicherungsbedingungen Easy

§ 1 Allgemeine Definitionen

Wo immer die nachstehenden Begriffe in Ihren Versicherungsdokumenten verwendet werden, haben sie immer die im folgenden Text definierte Bedeutung.

Wir=Versicherungsgesellschaft

"Sie/Ihr/Ihrer/Ihnen" bedeutet der Versicherungsnehmer, das heißt der im Versicherungsschein genannte Halter des versicherten Tieres.

Versicherte Haustiere im Sinne dieser Bedingungen ist bzw. sind der/die im Versicherungsschein bezeichnete(n) und markierte(n) Hund(e) bzw. Katze(n), die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehört bzw. gehören.

Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft unvorhersehbar eintretender anomaler körperlicher Zustand, der eine medizinisch notwendige Operation erfordert.

Unfall im Sinne dieser Bedingungen ist ein Ereignis, das, unbeabsichtigt plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

Medizinisch notwendige Operation im Sinne dieser Bedingungen ist ein unter Narkose stattfindender instrumenteller Eingriff am oder im Körper mit dem Zweck, die Gesundheit des versicherten Haustieres wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern und wenn dies durch den Tierarzt des Versicherers bestätigt wird.

Notfall im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet eine akute Störung der primitiven Vitalfunktionen durch Krankheit oder Unfall des versicherten Haustieres.

Auslandsaufenthalt/Reise im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet eine Reise mit mindestens einer Übernachtung im Ausland.

Organisation im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass wir eine Firma oder eine Person benennen bzw. vermitteln, mit der Sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Vertrag über die gewünschten Leistungen abschließen können. Wir haften weder für die Qualität der von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführten Arbeiten bzw. Dienstleistungen noch für Schäden oder Schlechtleistungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dritten entstehen.

§ 2 Aufnahme in die Versicherung

1. Wir versichern

- a) Hunde und/ oder Katzen, die mit einer T\u00e4towierung oder durch einen injizierten Chip gekennzeichnet sind und den vierten Lebensmonat vollendet haben
- b) Kampfhunde, sofern sie die Wesensprüfung nachweislich bestanden haben
- Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand des zu versichernden Hundes oder der zu versichernden Katze auf eigene Kosten beizubringen.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes besteht bis zu zwei Monate ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz weltweit.

§ 4 Versicherungsleistungen

Im Fall von Krankheit oder Unfall erbringen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Services. Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 4 ist die Meldung durch Sie oder den Tierarzt vor Behandlungsbeginn bei unserer Notrufzentrale. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen rund um die Uhr sofort weiter. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des versicherten Tieres sind Sie verpflichtet, den Schadensfall spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Schadensfalles bei uns zu melden.

1. Krankheit und Unfall

1.1 Soforthilfe

Verändert sich der Gesundheitszustand Ihres versicherten Haustieres durch Krankheit oder Unfall, sodass eine tierärztliche Behandlung erforderlich wird.

- a) informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten tierärztlicher Versorgung und nennen Ihnen, soweit möglich, einen Tierarzt oder eine Tierklinik in der Nähe Ihres Wohnortes
- b) geben wir dem Tierarzt oder der Tierklinik gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zur maximalen Leistungsgrenze pro Versicherungsfall (vgl. § 4 Abs. 1.2)
- 1.2 Kosten für medizinisch notwendige Operationen

Wir übernehmen für das versicherte Haustier die erforderlichen Kosten der Operation infolge Krankheit oder Unfall. Die Kostenübernahme beginnt mit der Untersuchung des letzten Untersuchungstages vor der Operation und endet mit der Nachbehandlung inklusive der Unterbringungsaufwendungen nach einer Operation bis maximal zehn Tage nach dem Tag der Operation.

- a) Für die Kosten der Operation stehen für den versicherten Hund maximal 600 Euro pro Versicherungsfall und für die versicherte Katze maximal 400 Euro pro Versicherungsfall zur Verfügung.
- b) Gesamtentschädigungsleistung: Für die Operationskosten ist die Entschädigungsleistung auf 1.800 Euro für den Hund und auf 1.500 Euro für die Katze pro Versicherungsjahr begrenzt, d. h., dieser Betrag stellt die maximale Leistung für alle Ereignisse pro Versicherungsjahr dar. Die Gesamtentschädigungsleistungen steigern sich um 150 Euro pro Jahr für den versicherten Hund und um 100 Euro pro Jahr für die versicherte Katze, sofern für das versicherte Tier im abgelaufenen Versicherungsjahr keine Leistung abgerechnet wurde.

§ 5 Hilfeleistungen

Reiseservice für das Tier

Wollen Sie Ihr versichertes Haustier mit zum ausländischen Urlaubsort nehmen, informieren wir Sie über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen des Zielortes, organisieren eine Transportbox am Flughafen und informieren Sie zum vorgeschriebenen Europäischen Gesundheitspass.

Die Kosten für die organisierten Hilfeleistungen sind von Ihnen selbst zu tragen.

§ 6 Berechnung der Entschädigungsleistung

Wir ersetzen die Kosten der Operation wie in § 4 beschrieben entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum zweifachen Satz.

§ 7 Leistungseinschränkungen

Die Versicherung übernimmt keine Kosten für:

- Krankheit und Unfall sowie für die Operation chronischer Erkrankungen oder für die Operation angeborener Fehlentwicklungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes erkennbar bereits vorhanden oder bekannt waren oder die Folge dieser sind
- Operationen, deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft nicht gegeben sind
- 3. Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Belegvorgang bei der Hunde- bzw. Katzenzucht oder einer Trächtigkeit stehen
- 4. Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes, ausgenommen der Tierarzt stellt fest, dass das Tier nicht transportfähig ist. Das Fehlen eines geeigneten Transportmittels gilt nicht als Transportunfähigkeit. Der Tierbesitzer hat gegebenenfalls den Tatbestand der Transportunfähigkeit nachzuweisen.
- Operationen, die außerhalb der Praxiszeiten anfallen, ausgenommen der Tierarzt stellt fest, dass es sich um einen Notfall handelt. Ein Zeitproblem des Tierbesitzers stellt keinen Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar. Der Tierbesitzer hat gegebenenfalls den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen.
- 6. Sterilisation oder Kastration, ausgenommen wenn aus diesen Behandlungen Komplikationen entstehen oder die Kastration wegen gynäkologischer, andrologischer oder onkologischer Erkrankungen durchgeführt werden muss (Entzündungen oder tumoröse Veränderungen der Geschlechtsorgane, hormonabhängige sonstige Tumore)
- Operationen am Gebiss des Haustieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassenstandards dienen und ästhetischen Charakter haben, sowie Zahnpflege, kosmetische Zahnbehandlungen und Korrektur von Zahnund Kieferangmalien
- Krankheit und Unfall, die bei Ausführung von Tier-Wettkämpfen mit sportlichem Charakter oder bei Tierschauen entstehen
- Krankheit und Unfall, für die im Versicherungsfall aus einer anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht
- Krankheit und Unfall, die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben
- Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter, wenn die diätetische Behandlung als Reduktionsmittel dient, sowie Vitamin- und Mineralstoffpräparate
- 12. alternative Behandlungsmethoden wie z.B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie
- 13. jede Art von Transport
- 14. die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten
- 15. die Aufnahmeuntersuchung eines versicherten Haustieres
- 16. Krankheit und Unfall, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen
- Krankheit und Unfall, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen
- 18. Krankheit und Unfall, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen

§ 8 Abschluss und Dauer der Versicherung

- 1. Wird die Versicherung auf dem von dem Versicherer hierfür vorgesehenen und gültigen Vordruck beantragt, so kommt der Vertrag mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Vordrucks beim Versicherer zustande. Zu einem ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck gehören insbesondere eindeutige und vollständige Angaben über den Beginn des Versicherungsvertrages und das zu versichernde Haustier sowie eine Beitragseinzugsermächtigung. Der Beitrag gilt bereits mit dem Tag der Erteilung der Einzugsermächtigung als gezahlt, sofern aufgrund dieser Ermächtigung ein ordnungsgemäßer Beitragseinzug erfolgen kann. Als Versicherungsnehmer gilt der Antragsteller. Als Versicherungsschein gilt die dem Antragsteller verbliebene Durchschrift des Antragsvordrucks.
- Die Versicherung gilt für die vereinbarte und im Versicherungsvertrag genannte Dauer, jedoch mindestens für ein Jahr.

 Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht sechs Wochen vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit

- Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten und im Versicherungsvertrag genannten Datum, sowie mit der Beibringung des Nachweises der Kennzeichnung des versicherten Tieres (vgl. § 2 Abs. 1) unter Berücksichtigung der Wartezeit. Die Wartezeit beträgt 30 Tage ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Unfälle sind von der Wartezeit ausgenommen.
- Bei Erkrankungen w\u00e4hrend der Wartezeit k\u00f6nnen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger
 Wirkung k\u00fcndigen. Das K\u00fcndigungsrecht beschr\u00e4nkt sich auf das
 erkrankte Tier. Wir haben die auf das betroffene Tier entfallende Pr\u00e4mie
 zeitanteilig zur\u00fcckzuzahlen.
- Scheidet das Tier nachweislich durch Veräußerung, Schenkung oder Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, so endet für dieses Haustier das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Schenkung oder des Ablebens. Die für das betroffene Haustier anfallende Prämie wird zeitanteilig zurückerstattet.
- 4. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl wir als auch Sie den bestehenden Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

§ 10 Beiträge, Fälligkeit, Verzug

- Die in Rechnung gestellte Versicherungsprämie enthält die gesetzlich geltende Versicherungssteuer.
- 2. Die erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Der Tarif schreibt die Beitragszahlung im Lastschrifteinzugsverfahren oder die Abbuchung von einer Kreditkarte vor. Sie haben zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Zahlung der fälligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie
- Sollte der Lastschrifteinzug fehlschlagen und haben Sie dieses zu vertreten, z.B. mangels Deckung, haben Sie die von den Banken erhobene Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.
- Wird die erste bzw. Folge- oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geleistet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
- Kosten, die durch den Verzug entstehen, werden zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht.
- Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die erste bzw. Folge- oder einmalige Prämie nicht geleistet wurde.

§ 11 Obliegenheiten

- Sie verpflichten sich, vor Inanspruchnahme von Leistungen das Einverständnis des leitenden Tierarztes des Versicherers einzuholen und den Rat des leitenden Tierarztes des Versicherers zu befolgen.
- Verändert sich der Gesundheitszustand des versicherten Haustieres innerhalb der Vertragslaufzeit, sodass eine Operation erforderlich wird, müssen Sie uns noch vor der Operation unter der eigens für diesen Zweck eingerichteten Service-Telefon-Nummer darüber in Kenntnis setzen, um den Leistungsumfang abzustimmen. Das Service-Telefon ist 24 Stunden an 365 Tagen besetzt.
- 3. Sie haben alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten sowie den Versicherungsfall nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
- 4. Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe Ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und ggf. die behandelnden Tierärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- Sie haben die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen des Tierarztes unverzüglich nach Beendigung der tierärztlichen Behandlung des erkrankten Tieres nachzuweisen.

Der Versicherer ist mit der in § 28 Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der oben genannten Obliegenheiten verletzt wird.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz:

"§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam."

Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 12 Besondere Verwirkungsgründe und Klagefrist

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

§ 13 Widerspruchsrecht

Sie haben nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen ein zweiwöchiges Widerspruchsrecht, das schriftlich ausgeübt werden muss. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

§ 15 Wer ist für Beschwerden zuständig?

Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

§ 16 Datenschutz

Wir können Daten über Sie an Gesellschaften der AXA Gruppe weltweit übermitteln. Ferner können Daten an unsere Vertragsunternehmen und an Gesellschaften übermittelt werden, welche damit beauftragt sind, die versicherten Leistungen zu erbringen.

Wir sind auch berechtigt, Daten über Sie im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses zu speichern. Es wird gewährleistet, dass hierbei in vollem Umfang die Bestimmungen der Datenschutzgesetze eingehalten werden. Die vorbezeichneten Maßnahmen können wir in Deutschland und den Ländern der Europäischen Union durchführen. Daten können aber auch in den USA und anderen Ländern bearbeitet und gespeichert werden, obwohl die dortigen Datenschutzgesetze möglicherweise nicht so umfassend sind wie in den Ländern der Europäischen Union. Wir haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass die Daten im gleichen Umfang in den USA und in anderen Ländern geschützt werden wie in den Ländern der Europäischen Union. Natürlich können Sie die vorgenannte Berechtigung widerrufen. Der Widerruf ist schriflich an den Versicherer zu richten.